

die Polizei sich illiberal benommen hat, so mußte es da ganz gewiß einen andern Grund gehabt haben.

Ulm: Es ist richtig, daß die Stände liberal waren; die Beschwerde ist aber auch vorzüglich deshalb gemacht worden, weil mit den Juden erst seit einiger Zeit so hart verfahren worden ist.

Wasserfall: Nachdem die Sache schon vielseitig besprochen wurde, so bitte ich darüber zu fragen, ob überhaupt ein Beisatz gemacht wurde oder nicht?

Gottweiß: Ein Beisatz ist schon deshalb nothwendig, damit der Reichstag aufmerksam gemacht werde, daß Steiermark das Recht habe, keine Juden zu dulden.

Horstig: Dieses Recht Steiermarks, keine Juden zu dulden, gründet sich auf eine landesfürstliche Verordnung, und es könnte nun allen Landesfürsten einfallen, eine solche Verordnung zu erlassen. Die nothwendige Folge davon wäre die, daß sie den Erdball verlassen müßten, und sie könnten dann in den Mond oder die Sonne wandern. Er ist österreichischer Staatsbürger, und ich glaube, daß es Zeit ist, ihnen diese Rechte zukommen zu lassen, und wenn die Jesuiten als Menschen das Recht haben, einen Wohnplatz zu verlangen, so haben es auch die Juden, und wenn ich sie auch nicht ausschließen kann, wie Friedrich der Große, der ein mächtiger Regent war, und wie Maria Theresia es thun konnten, so muß ich doch sagen, daß sie eben so gut Menschen, wie wir sind. Sie sollen veredelt werden, da sie Staatsbürger und Menschen mit Familien wie wir sind; wenn wir sie aber immer zurücksetzen, so verurtheilen wir sie, schlechte Menschen zu bleiben, wir sind dann ihre Mörder. Das, was Herr Professor Hasler sagte, daß die Ehen es seien, welche den ursprünglichen Typus dieses Volkes erhalten haben, muß ich gerade als den Keim des Fluches ansehen, der auf diesem Volke zu lasten scheint; wenn ich etwas thun könnte, so würde ich vorschlagen, daß in Steiermark Juden und Christen zusammenheiraten dürfen.

Hasler: Ich schließe mich dieser Ansicht unbedingt an, wenn die Juden schon in Steiermark wären, aber das ist nicht der Fall. Herr v. Horstig hat früher bemerkt, daß wir zur Veredlung dieses Volkes beitragen sollen, aber ich fürchte, daß dadurch unsere Moralität sehr verloren geht; ich fürchte, daß sie den Grundbesitz an sich ziehen und daß der Bauernstand, welchen wir jetzt frei zu machen suchen, seinen Grundbesitz verlieren, und ihn in einen Pächter verwandeln würden, wie wir dies in Pohlen gesehen haben.

Saffran: In einem Jahre werden wir die Juden in das Land bringen, aber es wird schwer halten, dieselben wieder hinauszubringen.

Scheicher: Ich glaube, wenn Steiermark bisher das Recht gehabt hat, die Juden ferne zu halten, so wird

ihr dieses Recht auch von der Regierung nicht genommen werden können; wollte sie ihr aber dasselbe nehmen, so hätte sie das Recht, das Geld zurück zu verlangen, welches sie für dieses Privilegium gegeben hat; denn sonst müßten auch wir sagen, die Herrschaftsinhaber haben das Recht, von uns etwas zu verlangen, aber wir geben nichts.

(Allgemeines Murren.)

Präsident: Meine Herren, es ist schon viel über die Sache gesprochen worden, ich frage Sie daher, soll hinsichtlich der Israeliten etwas im Entwürfe aufgenommen werden oder nicht?

(Majorität für Ja.)

Herr Dr. Haffner, wollen Sie nun Ihren Antrag formuliren?

Haffner: Mein Antrag lautet so: „Den Israeliten soll es nicht gestattet sein, sich in irgend einem Orte der Steiermark außer während der Marktzeit in Graz länger als drei Tage aufzuhalten, und liegendes Eigenthum zu erwerben, insoferne nicht der Reichstag etwas Anderes beschließt, oder der Landtag eine Ausnahme durch seinen Ausschuss aber nur in Betreff des Aufenthaltes zu machen beliebt.“

Hasler: Die Worte, welche sich auf den Reichstag beziehen, wünschte ich weggelassen; denn es versteht sich von selbst, daß wir den Beschlüssen desselben nicht entgegen sein können.

Kottulinsky: Ich glaube, es sollte bloß gesagt werden: „Das bestehende Privilegium wegen Ausschließung der Juden aus Steiermark soll aufrecht erhalten werden.“

Haffner: Wenn man aber das sagt, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Landtag eine Ausnahme machen kann.

Kottulinsky: Das ist auch schon geschehen.

Haffner: Es ist geschehen, aber ich weiß nicht mit welchem Rechte.

Präsident: Die Stände, welche das Privilegium erkaufte haben, haben einen milderen Gebrauch davon gemacht.

Hasler: Ich würde den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky vorziehen.

Präsident: Sind Sie also mit dem Zusätze des Herrn Grafen v. Kottulinsky zum 3. Absätze des §. 47 einverstanden? Ja oder nein.

(Majorität dafür.)

Nun frage ich Sie, Herr v. Ulm, ob Sie Ihren Antrag in das Protokoll aufgenommen wissen wollen.

Ulm: Ja insoferne ich die Emancipation der Juden zuerst in Vorschlag gebracht habe.

### XLIII. Sitzung am 14. August 1848.

(Fortsetzung der Verhandlung über den Entwurf der definitiven Organisation des steiermärkischen Landtages.)

Präsident: Wir fangen wieder mit Ablesung des Protokolls von der 41. Sitzung an.

Hat Niemand darüber etwas zu bemerken; kann es so bleiben?

(Einhellig Ja.)

Präsident: Jetzt wird Herr v. Leitner den Einbegleitungsbericht über den Entwurf des Urbarialablösungsgesetzes vorlesen.

(Leitner liest.)

Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken?

Kalchberg: Gegen den Schluß dieses Berichtes, in welchem die Finanzen des Landes so nahe berührt sind, muß ich bemerken, daß wir bezüglich der Forderungen des Landes an den Staatsschatz drei Gegenstände in's Auge faßten, nämlich das Zwangsdarlehen, die Capitalsforderungen und die Jahresrente. Ueber den ersten Punct ha-

ben wir schon in früheren Eingaben die Uebernahme der Zwangsdarlehen an den Staatsschatz oder das Concretum der Monarchie begehrt, auch beschlossen und verlangt, daß bis zu jenem Zeitpunkte aus demselben die Dotirung der Domesticallaffe erfolge. Der Hauptpunct wegen Uebernahme des Zwangsdarlehens auf den Staatsschatz ist nicht herausgehoben, es ist nur die Rede von Bezahlung der Zinsen, welches sich von selbst versteht; denn die Uebernahme der Schuld ist die Hauptsache, und es ist nur hinzuzufügen, daß bis zu dieser Uebernahme die Domesticallaffe vom Staatsschatze die Zinsen erhält. Der zweite Punct, die Capitalsforderung, entsprang theils aus den seit dem Jahre 1819 bis jetzt für das Zwangsdarlehen ungebüßlich entrichteten Zinsen, theils aus Forderungen, welche wir an den Staat für die Aufhebung schwach oder gar nicht entschädigter Gefälle zu stellen haben. Diese Forderungen sind immer in Evidenz gehalten, sie bilden eine Capitalsforderung und man soll ihre Realisirung begehren. Im Schluß dieses Einbegleitungsberichtes wird alternativ begehrt, entweder das Capital oder die Zinsen; dieß liegt aber nicht im Sinne unserer früheren Beschlüsse, und wir sind verpflichtet, Alles, was das Land mit Recht zu fordern hat, in Anspruch zu nehmen. In Betreff des dritten Punctes ist die Bitte zwar im Wesentlichen ausgesprochen; allein die Forderung der Jahresrente soll schärfer bezeichnet werden; es soll gesagt werden, daß wir eine Jahresrente ansprechen, welche dem Domesticalfonde entzogen wurde, und wofür wir gar keine oder keine genügende Entschädigung erhielten. Es ist wahr, daß hier auf das Begehren, welches wir ohnedieß abgesondert stellen, nur hingewiesen werden soll; allein die Ankündigung soll mit dem Petitum übereinstimmen, und auch in der Einlage sollen die Hauptmomente scharf bezeichnet sein. Insofern als das bisherige Protokoll darüber noch nicht das Genügende enthält, beantrage ich die Aufnahme dieses Begehrens in's heutige Protokoll, wenn die Versammlung beistimmt. Ich halte die Bitte in diesem Berichte für zu unbestimmt, und dadurch die Rechte des Landes für gefährdet. In eine Erörterung der Ziffer will ich mich nicht einlassen. Es handelt sich darum, daß eine künftig zu stellende Bitte schon in der Hinweisung nach den Hauptmomenten deutlich ausgesprochen und auf der zum Abschluß vorgelegten Systemrechnung basirt werden soll.

**Präsident:** Ihre Bemerkung ist gegründet, sie soll zur Abstimmung kommen; allein der Einbegleitungsbericht konnte nur auf Grundlage der bisherigen Protokolle abgefaßt werden; ich glaube aber, daß Ihr Antrag nothwendig ist, und in's heutige Protokoll kommen soll. Meine Herren, soll diese Bemerkung als Zusatz in den Einbegleitungsbericht aufgenommen werden?

(Einhellig: Ja.)

**Gurnigg:** Herr v. Thinnfeld, den ich gestern zu sprechen das Vergnügen hatte, da er einen Tag hier war, schärfte mir die Dringlichkeit ein, daß der beschlossene Entwurf über die Urbarial-Ablösung dem Reichstag baldmöglichst gesendet werde, der diese Frage schon beräth.

**Präsident:** Das Operat ist schon mundirt, die Aenderung im Einbegleitungsbericht wird bald geschehen sein.

**Kottulinsky:** Es kann vielleicht heute noch mit der Abendpost abgehen.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

**Präsident:** Ich habe da seit länger ein Gesuch von einigen Gutsbesitzern um Bezahlung von Taggeldern und Reisekosten-Vergütung von den Herren Perko, Oblak, Emperger, Hohegger, Sigmund, Schaffer, Raiss, Gasteiger, Burgleitner und Mark.

(Formentini liest das Gesuch vor.)

**Li st:** Euer Excellenz, ich schließe mich dieser Bitte an, wenn diese Herren etwas bekommen, so soll mein

Stand auch berücksichtigt werden, weil es der Armencaffé auch drückend ist, mich zu bezahlen.

**Horstig:** Es ist sonderbar, ein solches Begehren am Ende der Sitzungen zu stellen.

**Präsident:** Das Ansuchen wurde früher gestellt, ich habe es liegen lassen.

**Horstig:** Es waren ja Jedem die Bedingungen, unter denen er herkam und sein Vermögen bekannt; daher ist ein solches Begehren nicht am Orte.

**Kottulinsky:** Die Bestimmungen über die Tagelder sind beschlossen, und es steht dem Landtage kaum zu, sie zu ändern. Auch würde das eine Auslage von beiläufig 16,000 fl. für den ganzen Landtag ausmachen, was die Herren, welchen an dem guten Stande des Domesticums liegt, demselben wohl ersparen sollen.

**Li st:** Ich bitte, nur dann, wenn die Andern etwas bekommen.

**Horstig:** Dieses Gesuch ist von einigen Herren unterschrieben, welche die Competenz des Landtages in Abrede stellen.

**Li st:** Herr v. Klarman hat mir einen Brief übergeben, welcher an E. Excellenz lautet.

**Victor:** Nachdem sich die Abgeordneten verpflichtet haben, auf die Tagelder zu verzichten, so sollen sie zu Hause bleiben, wenn es ihnen nicht recht ist.

**Präsident:** Soll den Herren die Bitte bewilligt werden?

(Einhellig Nein.)

**Präsident:** Jetzt haben wir so eben ein Gesuch des Herrn v. Kautschisch, Herrschaftsbesitzer von Lichtenwald.

(Groder liest das Gesuch, enthaltend eine Beschwerde über Mißhandlung des Genannten von Seite einiger Bewohner des Ortes Lichtenwald.)

**Kottulinsky:** Ich bedauere sehr dieses Ereigniß, allein es gehört nicht in den Wirkungskreis des Landtages; ich schlage vor, es dem Gubernium zu geben.

**Präsident:** Ich auch, denn wir können darüber nichts entscheiden.

**Wasserfall:** Das ist schon ein Einschreiten des Landtages oder eine Hilfeleistung; was den Landtag nicht angeht, kann er nicht einbegleiten; das gehört an das Appellationsgericht oder an die politische Behörde, nicht aber zu uns.

**Präsident:** Man soll es mit dem Bedeuten zum Gubernium schicken, es gehöre nicht in den Wirkungskreis des Landtages.

**Kottulinsky:** Es wird dem Gubernium zur Amtshandlung übergeben.

**Wasserfall:** Ich trage an, es der Partei zurückzustellen.

**Kottulinsky:** Das ist doch eine Verzögerung, und wenn der Mißhandelte auch den rechten Weg verfehlt hat, so ist der Gegenstand doch wichtig.

**Horstig:** Es gehört doch nicht in den Bereich des Landtages; warum haben wir die Anzeigen der Deputirten an's Gubernium gegeben? das ist ganz das nämliche.

**Präsident:** Die Deputirten wurden verhindert, herzukommen, weil sie sich für beschimpft hielten; wir mußten ihnen aber erklären, daß wir sie keineswegs für beschimpft hielten.

**Wasserfall:** Da war der Landtag beleidigt.

**Horstig:** Da müßte jede Beleidigung eines Deputirten sich auf den Landtag beziehen.

**Wasserfall:** Der Landtag ist schuldig, sich um seine Deputirten anzunehmen.

**Guggig:** Damals war es lediglich wegen vermeintlich übler Vertretung und dabei ist der Landtag theilhaftig.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, daß wir dieß an das Gubernium abtreten sollen?

(Viele stehen auf.)

Ropotar: Wir bitten, es zurückzusenden; denn es wäre für uns auch schlecht, wenn es einbegleitet würde.

Präsident: Es wird ohne Einbegleitung an's Gubernium gegeben.

Gottweiß: Der Fall ist dringend; wird die Anzeige an's Gubernium gegeben, so wird sie von dort an's Kreisamt kommen, und das wird das Benehmen der betroffenen Bezirksobrigkeit rügen. Das Gubernium kann sogleich den Auftrag geben, die Ruhestörer zu verhaften. Wenn man so etwas hingehen läßt, so werden wir gleich mehrere solche Fälle haben.

Guggitz: Die Partei soll es zurückbekommen, sie hat die gehörige Behörde zu finden.

Rnaffl: Ich stimme Herrn Dr. Gottweiß bei; würde die gemachte Drohung an Herrn Kautschitsch ausgeführt, so müßte sich doch der Landtag einen Vorwurf machen.

Guggitz: Durch die Uebergabe an's Gubernium, und von dort an's Kreisamt ging es gerade sehr lang her, während es die Partei in 48 Stunden an die Bezirksobrigkeit bringen kann.

Rnaffl: Diese war es aber eben, welche ihre Pflicht nicht erfüllt hat.

Guggitz: Wenn wir da einschreiten, so kann der Landtag bei jeder Schimpferei ein solches Gesuch erwarten, wovor ihn nur sein nahes Ende retten könnte.

Rnaffl: Wir müssen hier im Interesse des ganzen Landes einschreiten.

Lif: Die Bezirksbehörde ist ungerecht, das beleidigt das ganze Land; der Landtag muß von so etwas in Kenntniß sein.

Guggitz: Herr Kautschitsch ist nicht das ganze Land.

Lif: Wir müssen es der politischen Behörde anzeigen.

Emperger: Vielleicht gehört es an das Criminalgericht?

Guggitz: Das wissen wir nicht, darum soll es an die Partei zurückkommen.

Pittoni: Wir wissen nicht, was früher vorgefallen ist; ohne Veranlassung wird die Bezirksobrigkeit nicht das Einschreiten verweigert haben.

Emperger: Vielleicht war es bloß eine Kazenmusik; um die sich anzunehmen, wäre wohl lächerlich.

Kottulinsky: Es gehört immer vor's Gubernium, von dort geht es an's Kreisamt, das ist doch der schnellste Weg.

Präsident: Soll es an's Gubernium kommen ohne alle Einbegleitung (weil früher die Majorität zweifelhaft war)?

(Majorität für Nein.)

Soll es an die Partei zurückkommen?

(Majorität dafür.)

Wir haben noch etwas rein Persönliches. Herr Alois Ebler von Mandelstein, gewesener Patron bei der Pfarre Reichenburg und Mansberg, widerspricht die bei der Verhandlung über das Patronat von Herrn Sparoviß gemachte Aussage, er sei als dürftig von der Pfarre erhalten worden, als unrichtig.

Sparoviß: Daß sein Sohn Beamter war, hat ihn davon gerettet.

Kottulinsky: Wir sollen wohl zur Tagesordnung gehen.

Präsident: Die Einlage geht ohne Erledigung zurück. Noch etwas, ein Präsidial-Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs über die Untersuchung des Vorfalles, wo die Deputirten Lukeschitsch und Schosteritsch verhindert wurden, herzukommen, mit Beilage aller Acten. — Das Resultat werde ich Ihnen mündlich bekannt

geben. Lukeschitsch wurde bloß aus Irrthum verhindert, die Gewaltthat ging nur den Schosteritsch an.

Lukeschitsch: Bloß weil er gesagt hatte, die Handrobot soll um 1 kr., die Fuhrrobot um 2 kr. abgelöst werden, wurde er gleich von 60 Männern umrungen und nicht von der Stelle gelassen. Sie sagten, er hätte ihnen versprochen, die Befreiung von jeder Zahlung zu erwirken; weil er sie getäuscht habe, so ließen sie ihn nicht fort.

Präsident: Das hat er freilich nicht erwirken können. — Das Gubernium sagt, man soll auf seine Einberufung nicht dringen, es würde sich selbe schwer erwirken lassen.

Lukeschitsch: Seinem Ersatzmann Janeschitsch glaubt man auch nichts, weil er ein Fleischhauer ist, und läßt ihn nicht her.

Präsident: Soll der Deputirte einberufen werden? (Majorität für Nein.)

Der Ersatzmann? (Majorität für Nein.)

Scheicher: Für den künftigen Landtag soll aber er oder sein Ersatzmann einberufen werden.

Rapotar: Es soll aber nicht wegen jeder Kleinigkeit der Landtag zusammenberufen werden, nur wenn man es für nothwendig findet.

Präsident: Er kommt nur in wichtigen Fällen zusammen; was der Ausschuß erledigen kann, wird er schon thun. Gehen wir aber zu §. 48.

Hafler: Ueber den dritten Absatz des §. 47 ist, so viel ich mich erinnere, noch nicht abgestimmt.

Kottulinsky: Es wurde noch nicht abgestimmt.

Präsident: Also nehmen wir diesen Absatz zuerst vor.

Dritter Absatz des §. 47.

„Im Uebrigen soll das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, insoferne es nicht durch den allgemeinen österreichischen Reichstag festgesetzt wird, für Steiermark durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.“

Scheicher: Herr Hafner hat das Judenverhältniß angeregt, und der Beschluß wurde gefaßt, daß dasselbe aufrecht erhalten wird, und meine Bemerkung war, es wäre eine Ungerechtigkeit, die Juden in's Land zu lassen und die christlichen Brüder hinauszutreiben.

Kottulinsky: Es wurde abgestimmt, daß der Absatz in seiner vorigen Fassung zu bleiben habe, mit dem Zusätze: „Jedoch soll das bestehende Privilegium hinsichtlich der Ausschließung der Juden aus dem Lande Steiermark beibehalten werden.“

Lif: Mit dem Worte „fremde Juden.“

(Großes Gelächter.)

Horstig: Wir sollen Gewissensfreiheit haben, und da muß es auch einem Jeden freistehen, ein Jude zu werden; es können also nur die fremden Juden gemeint sein, das heißt, das Einwanderungsrecht ist ihnen versagt.

Kottulinsky: So wie ich's gesagt habe, wurde es angenommen.

§. 48.

Uebertragung der Befugnisse des Landtages.

„Dem Landtage steht das Recht zu, seine Befugnisse, insoferne nicht in diesem Gesetze etwas Anderes verfügt ist, dem Landesauschuß oder dem Landes-Verwaltungs-rathe zu übertragen, und denselben zu diesem Behufe besondere Instruktionen zu erteilen.“

(Wird einstimmig angenommen.)

§. 49.

Eidesleistung des Landesfürsten.

„Der Landesfürst beschwört im versammelten Landtage die Aufrechthaltung der Landesverfassung, insoferne diese

„Eidesleistung nicht schon in der eidlichen Bestätigung der „Verfassung des österreichischen Gesamt-Staates enthalten ist.“

Kottulinsky: Dieser §. ist auf die Landesverfassung und die Rechte des Volkes gegründet.  
(Wird einstimmig angenommen.)

### C. Vom Landeshauptmanne.

#### §. 50.

Wirkungskreis des Landeshauptmannes.

„Dem jeweiligen Landeshauptmann, dessen Wahl einer höhern Bestätigung nicht bedarf, liegt die Leitung „und Oberaufsicht aller Zweige der dem steiermärkischen „Landtage zukommenden Geschäftsführung ob; er steht dem „Landtage selbst und allen Abtheilungen der Wirksamkeit „desselben vor; er hat insbesondere das Präsidium beim „Landtage, beim Landesauschusse und beim Landes- „Verwaltungsrathe zu führen. — Tritt eine Erledigung „in der Stelle des Landeshauptmannes während der fünf- „jährigen Dauer des Landtages auf irgend eine Weise ein, „so wird sein Nachfolger nur auf die noch übrige Dauer „des Landtages gewählt.“

Emperger: Ich möchte hinzusehen, daß der Landeshauptmann kein l. f. Beamter sein und keinen Orden annehmen darf.

Knaßl: Bei der Vergleichung der §§. 50 und 44 fällt es auf, daß die Wahl des Landeshauptmannes keine Bestätigung brauche, wohl aber die der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Kottulinsky: Beim Verwaltungsrath ist die Bestätigung wegen der vielen Regierungsgeschäfte nöthig, die ihm übertragen werden müssen; beim Landeshauptmann ist aber dieß nicht der Fall, daher ist auch die Bestätigung nicht nothwendig.

Knaßl: Es wäre doch zweckmäßig, diese Bestätigung einzuführen.

Kottulinsky: Das ist in gar keiner Verfassung.

Knaßl: Der Landeshauptmann repräsentirt ein sehr hochgestelltes Organ der Landesverwaltung.

Kottulinsky: Er repräsentirt das Land; den Landesfürsten repräsentirt der höchste Regierungsbeamte, Gouverneur oder wie er dann heißt.

Knaßl: Wir separiren uns zu viel vom Centrum, was wir selbst dem Scheine nach nicht thun sollen; das ist das Einzige, was ich bei diesem ausgezeichneten Verfassungswerke zu bemerken habe.

Hafler: Darin liegt gewiß kein Separatismus; wir wollen uns an Oesterreich anschließen, allein wir müssen auch unser eigenthümliches Leben bewahren. — So wie der einzelne Mann in seiner Freiheit nur beschränkt werden kann, wenn es zum Wohle der Gesamtheit nöthig ist; so ist es auch bei unserem Lande; wir haben nur das Gesammte zu bewahren, allein als Volksstamm, als Steiermärker, müssen wir frei sein, wie jeder Einzelne.

Knaßl: Beim Reichstage wurde der Minister des Innern wegen des §. 1 unserer Landesorganisirung interpellirt, daß es auffallend sei, daß Steiermark sich so separiren wolle; darin liegt eine Bestätigung meiner Ansicht.

Hafler: Der Deputirte kann sich irren, das ist für uns nicht maßgebend; wir werden auch in der Lage sein, unsere Ansichten zu vertheidigen.

Kottulinsky: Das ist unumgänglich nothwendig, das Haupt der Landesvertretung bei einer solchen Verfassung von der Regierung unabhängig zu machen.

Gurnigg: Ich finde den Beisatz des Herrn Dr. v. Emperger nicht für nothwendig, daß der Landeshauptmann keine Orden von der Regierung annehmen dürfe.

Emperger: Das Recht, Orden zu verleihen, wird nur dem Reichstage zustehen, und die Anerkennung des

Volkes darf Jeder tragen. — Es ist dringend nothwendig, daß kein Regierungsbeamter Landeshauptmann ist; der Landeshauptmann kann sehr oft in Conflict mit der Regierung kommen, und der Regierungsbeamte ist nicht unabhangig; darum beantrage ich den Beisatz: „Der jeweilige Landeshauptmann, der kein Regierungsbeamter sein darf.“

Kottulinsky: Gleichzeitig darf er nicht Regierungsbeamter sein, fruher kann er es wohl gewesen sein, darum soll man auch sagen „zugleich.“

Emperger: Ich habe viel Grund zu diesem Wunsche; wie schlecht ist Karnten bestellt, wo der Landeshauptmann zugleich Appellationsprasident ist.

Horstig: Der Landeshauptmann mu unbeschrankt sein; er ist an der Spitze der Volksvertretung.

Knaßl: Da ist beim Verwaltungsrath wohl noch mehr Gefahr, der greift tiefer in die Geschafte ein.

Horstig: Der ist von dem Landtage geschutzt, aber die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes so wie des Verwaltungsrathes kommt nirgends vor, die soll im §. 39 aufgenommen werden.

Emperger: Dort ist blo von den Gegenstanden die Rede, die dem Landtage zugewiesen sind; vielleicht konnte man die Verantwortlichkeit in den §. 4 hineinbringen, wo die Vertretung des Landes auseinander gesetzt ist. Horstig: Beim §. 4 liee sich's auch anbringen.

Ulm: Der Landeshauptmann ist Prasident des Ausschusses und des Verwaltungsrathes; das kann Collisionen herbeifuhren; es soll daher der Landeshauptmann nur Prasident von einer dieser Behorden sein.

Kottulinsky: Das fuhrt keine Collisionen herbei; denn der Prasident hat kein Recht, die Mitglieder in ihren Verpflichtungen zu schwalern, daher kann die Controlle des Ausschusses uber den Verwaltungsrath nicht beirrt werden, es war bis jetzt auch so.

Ulm: Die Stimme des Prasidenten ist entscheidend, wenn z. B. der Landes-Verwaltungsrath etwas beschliet, womit der Prasident einverstanden ist, der Ausschus es aber nicht fur zweckmaig halt, so kann es der Ausschus doch nicht hindern, wenn die Ansicht des Prasidenten gegen ihn ist.

Kottulinsky: Der Prasident entscheidet nur bei Stimmengleichheit, die bei den 15 Mitgliedern des Ausschusses nur durch die Abwesenheit eines Mitgliedes moglich wird.

Ulm: Es kann aber leicht sein, da einer abwesend ist.

Hochegger: Der Verwaltungsrath arbeitet nur im Sinne der Beschlusse des Ausschusses, und da der Prasident, als an der Spitze stehend, oft gegen die Regierungsbeschlusse opponiren mu, so wurde er, wenn er von der Regierung bestatigt werden mute, nicht so unbesungen sein.

Ulm: Wir sprechen davon, da er nicht Prasident von zwei Behorden zugleich sein soll.

Prasident: Bisher hat die keine Schwierigkeiten veranlat.

Kalchberg: Sie betrachten den Ausschus als zweite Instanz, das ist er nicht; er hat den Verwaltungsrath zu kontrolliren, ist verantwortlich, reprasentirt den Landtag und hat die von Fall zu Fall vorkommenden Geschafte zu besorgen. Was die Verantwortlichkeit betrifft, so ist kein Beisatz nothig; denn es heit beim Landeshauptmann, er ist fur seine Amtshandlungen dem Landtage verantwortlich; eben so heit es beim Verwaltungsrathe; nur beim Ausschusse ist es nicht ausdrucklich gesagt, und wenn Sie es haben wollen, so kann bei §. 60 ein Zusatz gemach werden. Der Ausschus hat auch besondere Befugnisse auszuuben, welche ihm von Fall zu Fall vom Landtage ubertragen werden; so heit der §., da konnte man beisehen

und er ist für seine Geschäfte dem Landtage verantwortlich.

Horstig: Dem Ausschusse ist hier das Recht vorbehalten, provisorische Maßregeln zu treffen, solche können aber auch sehr dringend sein; nun braucht aber der Ausschuss die Genehmigung des Landtages, sonst haben seine Beschlüsse keine Kraft; man soll ihm statt dessen lieber die Verantwortlichkeit auferlegen.

Ulm: Es heißt im §. 65, der Verwaltungsrath ist das verwaltende Organ des Landtages; mithin muß auch ein gesetzgebendes Organ sein, und das ist der Ausschuss. Nun kann zwischen diesen beiden Organen ein Conflict entstehen, wenn sie den nämlichen Präsidenten haben.

Scheicher: Der Zusatz des Hrn. Dr. v. Emperger soll berücksichtigt werden.

Präsident: Es soll so heißen: „Der Landeshauptmann darf während seiner Amtsverwaltung nicht zugleich ein Regierungsbeamter sein.“

Kottulinsky: So muß man sagen: „Der jeweilige Landeshauptmann, welcher während seiner Amtsverwaltung nicht 2c.“

Gottweiss: Der Satz: dessen Wahl 2c. muß früher kommen.

Präsident: Daher so: Der jeweilige Landeshauptmann, dessen Wahl 2c., und der während seiner Amtsverwaltung nicht zugleich ein Regierungsbeamter 2c.

Viele Stimmen: Nicht „zugleich,“ sondern „gleichzeitig.“

Präsident: „Der nicht gleichzeitig ein Regierungsbeamter sein darf.“

Viele Stimmen: „Kann,“ „kann!!“

Präsident: Also „kann,“ oder vielleicht „soll.“

Kottulinsky: „Darf,“ ist bezeichnender.

Präsident: Wir können also so sagen: „Dem jeweiligen Landeshauptmann, dessen Wahl einer höheren Bestätigung nicht bedürftig und der während seiner Amtsverwaltung kein Regierungsbeamter sein darf, liegt die Leitung und Oberaufsicht 2c. ob 2c. —“

Foregger: Bleibt der Ausdruck „landesfürstlich?“

Emperger: „Regierungsbeamter“ muß es heißen, der Magistratsbeamte ist auch ein landesfürstlicher Beamter.

Foregger: Regierungsbeamter ist nur jener, der an der politischen Verwaltung Theil nimmt.

Emperger: Ich glaube, der Ausdruck „landesfürstlich“ ist allgemeiner.

Azula: Man sagt z. B.: „Magistratsbeamter der landesfürstlichen Hauptstadt Grätz.“

Präsident: Der Ausdruck „Regierungsbeamter“ ist bezeichnender.

Gehen wir nun zum §. 51 über.

§. 51.

Der Landeshauptmann authorisirt und unterfertigt die Expeditionen.

„Der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter hat „alle Expeditionen des Landtages, des Landes-Ausschusses „und des Landes-Verwaltungsrathes zu authorisiren und „zu unterfertigen.“

(Bleibt unverändert.)

§. 52.

„Der Landtag bestimmt den jährlichen Gehalt des jeweiligen Landeshauptmannes, und zwar vor der Wahl „und für die ganze Amtsdauer desselben.“

(Bleibt.)

§. 53.

„Der Landeshauptmann ist für alle seine Amtshandlungen dem Landtage verantwortlich.“

(Bleibt.)

§. 54.

„Der Landeshauptmann ist nicht berechtigt, den Mitgliedern des Landes-Verwaltungsrathes auf längstens „sechs Wochen, wenn es der Dienst gestattet, Urlaub zu „ertheilen.“

Horstig: Nach dem §. 77 steht dem Landesverwaltungsrathe das Recht zu, Urlaub zu ertheilen, und hier kommt dasselbe Recht dem Landeshauptmann zu, es scheint daher, daß hier nur der kürzere Urlaub dem Landeshauptmann vorbehalten ist.

Kalchberg: Der Landeshauptmann hat nach diesem §. den Verwaltungsräthen den Urlaub zu ertheilen, während nach dem §. 77 die Verwaltungsräthe den untergebenen Beamten den Urlaub ertheilen können.

Emperger: Mir kommt die Dauer dieses Urlaubes zu lang vor, denn wenn der Beamte sechs Wochen beurlaubt ist, so arbeitet er so lange Zeit nichts, bezieht aber doch seinen Gehalt. Ich glaube, wenn ein längerer als ein 14tägiger erlaubt werden soll, so soll darüber der Ausschuss entscheiden.

Präsident: Erlauben Sie Hr. Dr., dieses Recht steht wohl den Präsidenten aller Behörden zu.

Krest: Was die Kosten betrifft, die dieser Gehaltsbezug während dieses Urlaubes herbeiführt, so würde die Zusammenberufung des Ausschusses wohl mehr kosten, als ein vierwöchentlicher Gehalt ausmacht.

Emperger: Der Verwaltungsrath ist aber permanent; es soll der darüber entscheiden.

Hafner: Da der Landeshauptmann durch die das allgemeine Vertrauen besitzt, so wird er auch das Vertrauen so weit besitzen, daß er nicht unnöthiger Weise einen Urlaub ertheilen wird; er wird gewiß auf die Gesundheit und andere Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Kalchberg: Um so mehr, da der Landeshauptmann auch dafür dem Landtage verantwortlich ist und zur Rede gestellt werden kann.

Kottulinsky: Ich finde, wenn dieses Recht dem Landeshauptmann allein zusteht, darin sogar eine größere Garantie, daß der Urlaub nicht so frei ertheilt wird; denn stünde diese Ertheilung dem Verwaltungsrathe zu, so könnten die Mitglieder des Verwaltungsrathes, um gefällig zu sein, bald dem Einen und bald dem Andern aus ihnen Urlaub ertheilen.

Emperger: Ich bestreite dieses Recht nicht; ich meine nur, es soll dieses Recht nicht so weit ausgedehnt werden.

Horstig: Sechs Wochen sind nicht so lange, denn wenn ein Beamter aus Gesundheitsrücksichten in's Bad geht oder krank wird, so ist ihm mit einem Urlaube von 14 Tagen nicht genügt.

Hochegger: Zum Kranksein bedarf aber Niemand einen Urlaub.

Präsident: Kann der §. so bleiben wie er ist? (Abstimmung für Ja.)

IV. Von dem Landesauschusse.

§. 55.

Bedingungen, von denen die Giltigkeit eines Beschlusses abhängt.

„Der Landesauschuss besteht aus 15, aus der Mitte „des Landtages gewählten Mitgliedern und aus dem Landeshauptmann, der das Präsidium führt.“

„In Abwesenheit des Landeshauptmannes hat das „an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.“

Bittoni: Bevor wir in die einzelnen §§. eingehen, bitte ich um eine Aufklärung über das Verhältniß des Landesauschusses zum Verwaltungsrathe. Nach meiner

Meinung scheinen diese zwei für sich bestehende Körperschaften nach diesem Entwurfe nicht in gegenseitiger Beziehung zu sein, wie es gegenwärtig der Fall ist; indem der Landesausschuß eine Behörde ist, welche vom ganzen Landtage gewählt wurde, während die Verordnete Stelle nur ein Organ desselben ist, und alle Beschlüsse, die von der Verordneten Stelle ausgehen, dem Ausschusse vorgelegt werden müssen, welcher die Geschäftsprotokolle zugleich zur Beschlussfassung zu erhalten hat. Die jetzige Geschäftseinteilung scheint mir von der bisherigen verschieden zu sein, so wie auch die Zusammenfügung verschieden ist. Ein Ausschusyrath besteht aus 15 Mitgliedern, während der Verwaltungsrath nur aus 6 Mitgliedern besteht; der Letztere besorgt die Geschäfte, und ist eben so verantwortlich wie der Ausschuss, jedoch kommt der Ausschuss nur dadurch in die Kenntniß der Gebahrung, daß er den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen kann; er kann aber nach diesem Entwurfe auf die ganze Gebahrung keinen Einfluß nehmen. Aus welchem Grunde diese Stellung hier anders angenommen werde, als dieselbe bisher war, weiß ich nicht.

Kottulinsky: Die Bemerkung ist ganz richtig, daß wir nicht dasselbe Verhältniß angenommen haben, wie es jetzt besteht; aber wir hatten guten Grund, das jetzige Verhältniß nicht zu berücksichtigen, und sowohl aus dem Verwaltungsrathe, als auch aus dem Landesausschusse eine für sich bestehende Behörde zu bilden; denn es ist nicht zum Vortheile des Geschäftes, Instanzen auf Instanzen zu häufen. Der Landesverwaltungsrath besorgt das ganze Administrativgeschäft, und ist nur dem Landtage unmittelbar verantwortlich; es ist dadurch genügende Garantie geschaffen, und eine weitere Verantwortlichkeit überflüssig, indem der Landtag schon die Tauglichsten aus seiner Mitte wählt. Der Landesausschuß, der aus allen Theilen des Landes gewählt wird, kann nicht so beisammen sein, wie der dormalige ständische Ausschuss; er kann nicht eine Behörde bilden, die eine fortlaufende Stufenleiter zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Landtage sein würde; der Landesausschuß ist nur ein Repräsentant des Landtages, die Verwaltung soll aber ungetheilt dem Verwaltungsrathe zugewiesen werden.

Pittoni: Ich glaube, wenn diese Anordnung von Wirksamkeit sein soll, so müßten die Sitzungen regelmäßig sein, denn sonst weiß der Landesausschuß nicht, wann eine Sitzung ist; er kann daher von der Gebahrung des Verwaltungsrathes keine Einsicht nehmen, und wird bei der Eröffnung des Landtages so unfundig sein, wie die übrigen Mitglieder desselben. Es sollte seine Pflicht sein, das, was beim Verwaltungsrathe vorgeht, während des ganzen Jahres in Erfahrung zu bringen, und in dessen Kenntniß zu bleiben, und das, was nicht im Interesse des Landes ist, hindanzuhalten suchen. Es wäre daher zweckmäßig, daß der Ausschuss von dem Verwaltungsrathe in Kenntniß gesetzt und zu den Beschlüssen beigezogen würde. Es ist eigentlich in dem ganzen Entwurfe nicht deutlich ausgedrückt, welche Geschäfte der Ausschuss, und welche der Verwaltungsrath zu besorgen hat.

Kottulinsky: Was das anbelangt, daß der Verwaltungsrath nicht in Kenntniß gelangen könnte, so wird diesem auf das Vollständigste begegnet. Wenn der Ausschuss das Recht hat, diesen Sitzungen beizuwohnen, so wird dadurch eine viel wirksamere Controлле erzwungen, als durch alle papierenen Geschäftsformeln und Berichte; denn kann der Ausschuss den Sitzungen beiwohnen, so hört er die ganze Debatte, die Gründe für und wider, selbst an, während er sonst nichts als die Geschäftsprotokolle und höchstens die Berichte bekommt, in welchen nur der Beschluß der Majorität ausgedrückt ist. Was die größeren Geldbewilligungen betrifft, so kann sich dieselben der Landtag unmittelbar vorbehalten. Ich muß mich da-

her gegen das Fortbestehen der Verordneten Stelle und des Ausschusses aussprechen, der jetzige Verwaltungsrath ist eine administrative und der Ausschusyrath eine repräsentative Behörde.

Pittoni: Es hat zwar der Ausschuss das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, es kann aber der Fall eintreten, daß gleich in den ersten Sitzungen nach dem Landtage der Verwaltungsrath eine Maßregel trifft, die gar nicht im Sinne desselben ist; da hätte nun der Ausschuss kein Mittel in Händen, die getroffene Maßregel hindanzuhalten, er muß warten, bis der nächste Landtag kommt. Da der Ausschuss in einer größeren Zahl besteht und auch das allgemeine Vertrauen genießt; so soll er doch auch einen größeren Einfluß ausüben können; der bisherige Wirkungskreis des Ausschusses war gar nicht unpractisch, und ich sehe nicht ein, warum man von dem frühern zweckmäßigen Verfahren abgegangen ist.

Kottulinsky: Ich widerspreche, daß das bisherige Verfahren zweckmäßig war, es war nicht zweckmäßig und hat nur Verzögerung herbeigeführt; wenn der Gegenstand ohnedies an den Landtag gehen muß, so ist eine Mittelstelle überflüssig. Was den Einwurf anbelangt, daß der Ausschuss, wenn er den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnt, und zur Kenntniß der Unzulänglichkeit einer Maßregel gelangt, nicht in der Lage sei, diese Maßregel hindanzuhalten, so muß ich das in Abrede stellen, weil der Landesausschuß in solchen Angelegenheiten jedesmal den Landtag zusammen berufen kann. Findet der Ausschuss grobe Irrungen in der Verwaltung, so kann er den Landtag augenblicklich zusammen berufen.

Pittoni: Ein weiterer Umstand ist noch der, daß der Landesverwaltungsrath collegialisch zusammengesetzt ist. Bei Collegialgerichten besonders, wo für jeden Gegenstand ein eigenes Departement besteht, tritt der Uebelstand ein, daß gewöhnlich die Abstimmung nach der Meinung des Referenten durchgeht, was bei dem Landesausschusse, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, nicht so leicht geschehen würde.

Horstig: Ich bin damit nicht einverstanden; denn der Ausschuss kommt nicht so oft zusammen, um eine vollständige Controळे zu erzielen, und dadurch würden die Geschäfte verzögert. Ich bin aber dafür, wenn schon der Ausschuss den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnt, daß er die Rathprotokolle soll einsehen und in die Acten eingehen können, um den Gegenstand allenfalls beim Landtage zur Sprache bringen zu können.

Knafl: Ich glaube noch weiter gehen zu dürfen, und in solchen auffallenden Fällen den Mitgliedern des Ausschusses das Recht einzuräumen, daß sie die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes sistiren können. Dieß wird in vielen Fällen heilsam sein, und führt keine wesentliche Verzögerung herbei.

Pittoni: Ich glaube nicht, daß dem Landesausschusse das Recht zustehe, in irgend eine Debatte einen Einfluß zu nehmen; er hat weder das Recht zu sprechen noch zu stimmen; er ist bloß ad videndum et audiendum hier.

Hafner: Der §. 61 bestimmt aber ausdrücklich, daß die Mitglieder des Landesausschusses keine entscheidende Stimme haben; er kann aber jedenfalls eine beratende Stimme ausüben.

Pittoni: Wenn das ist, so habe ich es übersehen.

Hafner: Ich glaube, die Verantwortlichkeit soll so eng als möglich belassen sein, und den Ausschuss soll man nicht mit der Verantwortlichkeit theiligen; denn sonst schwächen wir die Verantwortlichkeit, und es kann die Schuld von einer Behörde auf die andere geschoben werden.

**Pittoni:** Um eine klare Uebersicht zu bekommen, soll man zuerst wissen, welche Geschäfte dem einen und welche dem andern zugewiesen sind. Würden von dem Verwaltungsrathe die Geschäfte besorgt, die jetzt von der Berordneten Stelle besorgt werden, so dürfte man den Geschäftskreis nicht mehr beengen; würden aber die meisten und wichtigsten Gegenstände, welche gegenwärtig der ständische Ausschuss besorgt, dem Verwaltungsrathe zugewiesen werden, so wäre der Wirkungskreis zu groß. Dies wäre also früher anzugeben, denn sonst könnte man etwas beschließen, was uns später nicht genehm wäre.

**Kottulinsky:** Hierher gehört nur das Princip, nicht die einzelnen Geschäfte.

**Kalchberg:** Ich habe schon wiederholt bemerkt, daß durchaus nicht das gegenwärtige Verhältniß des Ausschusses zur Berordneten Stelle für den Verwaltungsrath und für den Ausschuss übertragen werden sollte; der Landesauschuss hat einen repräsentativen Character, er soll aber keine permanenten Administrativgeschäfte haben; ich muß mich der Ansicht des Hrn. Grafen v. Kottulinsky anschließen, daß das bisherige Verfahren kein zweckmäßiges war, und muß mich verwahren, den gegenwärtigen Bestand für die neue Organisirung geltend zu machen. Es ist überhaupt das Controllverfahren ein Hauptgebreden des alten Systems, denn durch die vielen Controllen war Jeder durch den Andern gedeckt und Keiner verantwortlich. In freien Städten müssen die freien Männer für das, was sie thun, verantwortlich sein; dann werden die Geschäfte ordentlich besorgt. Ich erkläre mich durchaus gegen das Controllsystem, welches aus dem beabsichtigten Antrage wieder hervorleuchtet.

**Pittoni:** Ich kann dem nicht beistimmen, weil die gegenwärtige Gebahrung des Ausschusses nicht schlecht genannt werden kann, und weil es noch zweckmäßiger gewesen wäre, wenn der Ausschuss noch größere Vollmacht gehabt hätte.

**Kalchberg:** Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß durch das Controllverfahren die Sache nicht besser wird; wenn man noch eine andere Behörde verantwortlich macht, so wird nur der Geschäftsgang schleppend, und es ist dabei nichts gewonnen.

**Pittoni:** Der Ausschuss repräsentirt den Landtag und daher eine permanente Behörde; der Verwaltungsrath ist nur ein Theil desselben; nun ist meine Meinung, daß es zweckmäßig sei, daß diese Stelle diesen Landtag repräsentirt und zum Nutzen des ganzen Landes in Allem einwirken könne.

**Horstig:** Wenn der Ausschuss die Controлле bilden sollte, so müßte er permanent sein, und müßte den Sitzungen beiwohnen.

**Hafler:** Ich glaube, das Controllwesen hat sich am besten selbst verurtheilt, denn durch das übermäßige Controllwesen verschwindet jede Verantwortlichkeit; nimmt man dieß aber weg, so wird jeder Einzelne verantwortlich sein, und sich nicht auf einen Andern ausreden können.

**Pittoni:** Von einer Controлле ist keine Rede, der Ausschuss soll keine Controлле des Verwaltungsrathes bilden; sondern ihm sollen nur die wichtigen und größeren Gegenstände zur Beschlußnahme zugewiesen werden, während der Verwaltungsrath die minder wichtigen erhält.

**Kalchberg:** Ich glaube, daß der Gegenstand im Allgemeinen genug debattirt ist, wir könnten jetzt zu den einzelnen §§. übergehen.

**Foregger:** Nach dem §. 48 steht dem Landtage das Recht zu, dem Landesauschusse einen Theil seiner Befugnisse zu übertragen; wenn er es also thun will, so kann er es noch immer thun.

**Kottulinsky:** Wenn wir einen Theil der Administrativgeschäfte dem Ausschusse übertragen, so ist es schon geschiedter, daß ihm die ganze Administration übertragen

wird; allein es wird nicht thunlich sein, weil bei der Administration Männer erforderlich sind, welche die betreffenden Geschäfte studirt haben müssen, und gewöhnlich eine Befolgung beziehen, was bei dem Ausschusse nicht der Fall ist. Warum sollen wir aber für Einen Gegenstand zwei Behörden haben? es soll im Ganzen eine Behörde nur die Administration, die andere aber die Repräsentation übernehmen.

**Präsident:** Nun gehen wir also zum §. 55, welcher schon gelesen wurde.

**Foregger:** In diesem §. wäre nur noch eine Bestimmung zu machen für den Fall, wenn der vom Landtage gewählte Vicepräsident zugleich Mitglied des Ausschusses ist; denn es wäre unconsequent, daß derjenige, der berufen ist, den Landeshauptmann zu suppliren, wenn er zugleich Mitglied des Ausschusses ist, unter dem Vorsitze eines andern; zufällig älteren Mitgliedes stehen sollte.

**Präsident:** Ich mache auch die Bemerkung, daß auf den §. 14, wo von der Wahl des Vicepräsidenten die Rede ist, nirgends mehr von ihm etwas vorkommt.

**Kottulinsky:** Wir haben noch keine Veranlassung gehabt, von ihm zu sprechen; es kommen ihm aber alle Rechte und Pflichten zu, welche dem Präsidenten zukommen. Die bisherige Bemerkung des Hrn. Dr. Foregger dürfte aber allerdings in Anwendung kommen.

**Horstig:** Ich glaube, daß der Vicepräsident wie hier beim Ausschusse auch beim Verwaltungsrath in Abwesenheit des Landeshauptmannes präsidiren sollte.

**Kottulinsky:** Der Verwaltungsrath ist aber immer beisammen, der Vicepräsident ist aber nicht immer da.

**Gottweiss:** Es dürfte vielleicht die Stylisirung so lauten: „In Abwesenheit des Landeshauptmannes hat dessen Stellvertreter, und im Falle seiner Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.“

**Foregger:** Das entspricht nicht meinem Antrage, denn ich habe gemeint, daß der Vicepräsident nur dann den Vorsitz führen soll, wenn er zugleich Mitglied des Ausschusses ist. Nach meinem Antrage müßte die Stylisirung so lauten: „In Abwesenheit des Landeshauptmannes hat das an Jahren älteste Mitglied oder im Falle der Vicepräsident zugleich Ausschussmitglied ist, dieser den Vorsitz zu führen.“

**Präsident:** Ich werde Ihnen einen Vorschlag machen, daß der Vicepräsident auf alle Fälle, er mag Ausschussmitglied sein oder nicht, den Vorsitz führen soll; denn ich glaube, der Ausschuss ist nichts anderes als ein kleiner Landtag, und hat der Vicepräsident beim Landtage zu präsidiren, so ist es ganz natürlich, daß er auch im Ausschusse zu präsidiren haben wird.

**Hafler:** Dieß könnte nur geschehen, wenn der Vicepräsident zugleich Mitglied des Ausschusses wäre, denn sonst ist der Vicepräsident nicht immer fortwährend da, und würde er auf einmal zu dem Präsidium gerufen, so käme er, ohne zu wissen, was in den frühern Sitzungen vorgekommen ist. Es müßte daher bestimmt werden, daß außer den 15 gewählten Mitgliedern auch der Landeshauptmann und der Vicepräsident Mitglieder des Ausschusses seien.

**Kottulinsky:** Der Vicepräsident kann schwer verpflichtet werden, den Sitzungen des Ausschusses immer beizuwohnen; was aber die Informirung betrifft, so wäre es seine Pflicht, aus den Acten der frühern Sitzungen sich dieselbe zu verschaffen.

**Präsident:** Ich glaube, es ist gesagt worden, daß der Vicepräsident vom Landtage gewählt werden soll, aber es ist nicht gesagt worden, ob er einen Gehalt hat; es ist überhaupt im ganzen Vorschlage vom Vicepräsidenten zu wenig die Rede.

Foregger: Weil der Vicepräsident nach unserer Ansicht weiter nichts zu thun hat, als am Landtage im Verhinderungsfalle des Landeshauptmannes zu präsidiren; so haben wir geglaubt, seiner weiter nicht erwähnen zu dürfen, da wohl der Landeshauptmann den Vorſitz für den Landesausschuß und Verwaltungsrath hat, aber nicht der Vicepräsident, und Letzterer nichts anders ist, als ein einfaches Mitglied des Landtagsausschusses, so kann man ihn auch nicht zwingen, in die Ausschusssitzungen zu kommen, indem er keine Besoldung hat, und wenn er nicht in Graz seßhaft ist, nicht zu den Kosten der Zureise verhalten werden kann. Ich sehe den Grund nicht ein, warum er anders behandelt werden soll, wie jedes andere Mitglied.

Präsident: Meine Meinung ist aber doch, daß er auch im Ausschusse das Präsidium im Verhinderungsfalle des Landeshauptmannes führen soll.

Foregger: Dieß könnte nur sein, wenn der Vicepräsident zugleich gewähltes Mitglied des Ausschusses wäre; man kann aber die Wahl des Ausschusses nicht beschränken. Es ist wohl wahrscheinlich, daß ein Mann, der das Vertrauen in dem Maße genießt, daß er zum Vicepräsidenten gewählt wird, auch zum Ausschusse gewählt wird, aber die absolute Nothwendigkeit sehe ich nicht ein.

Präsident: Meine Herren, sind Sie einverstanden, daß dieser §. nach dem Antrage des Hrn. Dr. Foregger abgeändert werde, nämlich: „In Abwesenheit des Landeshauptmannes hat der Vicepräsident, wenn er gewähltes Mitglied des Ausschusses ist, sonst aber das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorſitz?“

(Alle einverstanden.)

§. 56.

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 8 Mitgliedern erforderlich. Die relative Mehrheit der Stimmen genügt zur Entscheidung, bei Stimmgleichheit aber gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Hochegger: Bei der Stimmgleichheit kommen wir in eine Collision, wenn ein Ausschusmitglied der Vorsitzende ist, er würde mit seiner Stimme ganz wegfallen, die er aber doch dadurch, daß er den Vorſitz führt, nicht verlieren soll.

Hafler: Das ist nur scheinbar; denn wenn seine Stimme nicht entscheidend ist, so ist sie ohnedieß von keinem Belange; ist sie aber entscheidend, so wird seine Stimme als Präsident bei Stimmgleichheit den Ausschlag geben können.

Präsident: Kann also der §. so bleiben?  
(Abstimmung: Ja.)

§. 57.

Wirkungskreis.

„Der Landesausschuß vertritt die Gesamtheit des Landtages in allen nicht dem Landesverwaltungsrathe zugewiesenen Gegenständen. Es ist seine Pflicht, das öffentliche Wohl nach Kräften zu befördern, und Alles abzuwenden, was dem Lande nachtheilig werden könnte. Insbesondere hat er als permanente Landtagsversammlung auf Alles sein Augenmerk zu wenden, was auf die Verfassung und die Rechte des Landes Bezug hat. Auch ist er berufen, sobald er es für nützlich erachtet, Anträge an den Landtag zu richten.“

Kopotar: Ich bitte, werden die Verhandlungen des Ausschusses auch veröffentlicht werden?

Kottulinsky: Wenn es der Landtag seiner Zeit beschließt, so kann es wohl sein.

Horstig: Ich möchte beantragen, daß nach dem Worte „Gegenständen“ der Beisatz hinzukommt: „Nach

Maßgabe des §. 58, 59 und 60.“ Diese §§. bezeichnen eigentlich den Wirkungskreis des Ausschusses.

Präsident: Ich glaube nicht, daß dieses nothwendig sein wird, da diese §§. ohnehin einzeln berathen werden.

(Der §. 57 bleibt.)

§. 58.

„Dem Landesausschusse steht in ordentlichen wie in außerordentlichen Fällen die Ausschreibung der Landtage und die Einberufung der Abgeordneten zu.“

Gottweiß: Ich glaube, der Ausschuß soll zugleich anzeigen, welche Gegenstände zur Verhandlung kommen werden, damit man sich schon vorläufig die nöthige Vorbereitung verschaffen könne.

Scheicher: Ich sehe mich veranlaßt, zu bemerken, daß der Antrag des Hrn. Dr. Gottweiß wünschenswerth ist, weil sich da ein Jeder mehr vorbereiten kann.

Kottulinsky: Es ist bisher immer so geschehen, allein unbedingt ist dieses nicht möglich, weil in der Zwischenzeit Gegenstände vorkommen können, die man nicht mehr veröffentlichen kann.

Emperger: Ich glaube, dem wird dadurch abgeholfen, wenn der Ausschuß sagt: „Hauptgegenstände der Berathung sind.“ Dadurch sind jene Gegenstände, welche nach der Ausschreibung zur Kenntniß des Ausschusses kommen, nicht ausgeschlossen.

Kottulinsky: Ich würde so sagen: „Die bisher bekannten Gegenstände.“

Emperger: Gegen diese Stylisirung selbst habe ich etwas einzuwenden, nämlich es heißt: dem Landesausschusse „steht zu,“ das bezieht sich nur auf Recht, aber ich glaube, daß der Landesausschuß nicht bloß das Recht, sondern auch die Verpflichtung haben soll, den Landtag einzuberufen. Nach meiner Meinung sollte es daher heißen, der Landesausschuß ist verpflichtet, den Landtag auszuschreiben.“

Hafler: Diese Verpflichtung ist in dem §. 13 ohnehin schon ausgedrückt, weil es dort heißt, daß der Ausschuß den Landtag jährlich wenigstens einmal zusammen zu berufen hat. Und nebstbei heißt es: „So oft der Ausschuß es für nothwendig erachtet,“ und dafür ist er verantwortlich.

Emperger: Dagegen muß ich einwenden, daß in dem benannten §. nur die Zeit und die Zahl der Landtage bestimmt ist, keineswegs aber, wer das Recht hat, die Landtage auszuschreiben, oder wer dazu verpflichtet ist.

Präsident: Damit wir auf den Antrag des Hrn. Dr. Gottweiß nicht vergessen, so könnte man vielleicht so sagen: „Dem Landesausschusse steht in ordentlichen wie in außerordentlichen Fällen die Ausschreibung der Landtage und die Einberufung der Abgeordneten zu. Bei dieser Einberufung hat derselbe die Abgeordneten von dem in Antrag stehenden Gegenständen in Kenntniß zu setzen.“

Emperger: Ich bitte früher um die Abstimmung, ob das für den Ausschuß als Recht oder Pflicht gelten soll; ob die Stylisirung in Form eines Rechtes oder einer Pflicht darzustellen ist. Ich würde so sagen: „Der Landesausschuß hat in ordentlichen und 2c.“ zu veranlassen.

Präsident: Wenn Ihnen diese Formulirung lieber ist, so schadet es nicht. Ich glaube, damit werden Alle einverstanden sein. Da sich Niemand dagegen meldet, so glaube ich, bleibt es dabei.

Hochegger: Der ganze §. wäre also so zu stylisiren: „Der Landesausschuß hat in ordentlichen wie in außerordentlichen Fällen die Ausschreibung der Landtage und die Einberufung der Abgeordneten unter Bekanntgabe

bung der in Berathung zu ziehenden, bis dahin bekannten Gegenstände zu veranlassen.  
(Alle sind damit einverstanden.)

§. 59.

„In wichtigen und dringenden Fällen hat der Landesauschuß provisorische Maßregeln zu treffen, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des einzuberufenden Landtages.“

Ich glaube, es sollte der Landesauschuß in dringenden Fällen nicht bloß provis. Maßregeln, sondern auch definitive treffen können; andererseits soll die Genehmigung des einzuberufenden Landtages nicht vorbehalten bleiben, sondern der Landesauschuß soll für die getroffenen Maßregeln verantwortlich gemacht werden; denn es können Fälle eintreten, welche eine außerordentlich schnelle Erledigung nothwendig machen, wie z. B. bei Wasserbauten ist es oft nothwendig, daß eine allsogleiche definitive Bewilligung erfolgt.

Horstig: Ich bin damit ganz einverstanden; aber diese ist keine Repräsentativangelegenheit; es können aber auch diese Repräsentativangelegenheiten von solcher Dringlichkeit und Wichtigkeit sein.

Kottulinsky: Ich glaube, daß nur in solchen Gegenständen, welche in der unmittelbaren Wirksamkeit des Landesauschusses liegen, derselbe eine definitive Entscheidung habe, und dafür verantwortlich sei; allein dieser §. spricht von solchen Fällen, welche in der Regel auf den Landtag entschieden werden, und hier glaube ich, soll der Landesauschuß nur provis. Maßregeln treffen können, die der Landtag hernach zu genehmigen hat.

Horstig: Damit bin ich nicht einverstanden; denn die Stellung des Ausschusses kann keine andere sein, als die Stellung des Landtages, welchen er repräsentirt.

Präsident: Kann der §. so bleiben?

(Die Mehrheit stellt sich nicht klar heraus.)

Hochegger: Ich frage nur, welche Rechte hat der Ausschuß?

Kottulinsky: Ich weiß ihm keine andern zuzutheilen, als die im §. 60.

Horstig: Ich würde den §. so stylisiren: „In wichtigen und dringenden Fällen hat der Landesauschuß entsprechende Maßregeln zu treffen, und unter seiner Verantwortung das Erforderliche einzuleiten.“

Mandell jun.: Die Verantwortung versteht sich von selbst.

Bertisch: Wenn aber eine Verfügung über bedeutende Geldsummen zu treffen ist?

Horstig: Der Landesauschuß hat in Gelbangelegenheiten nichts zu thun.

Häppler: Hier sind große politische Ereignisse gemeint; ist Zeit vorhanden, den Landtag zusammen zu berufen, so ist es Pflicht des Landesauschusses, die Einberufung zu veranstalten, und den Gegenstand dem Landtage vorzutragen, wo dann über den Gegenstand entschieden wird. Hier aber ist die Möglichkeit im Auge zu behalten, daß keine Zeit zur Einberufung vorhanden sei, daß die Umstände so dringend sind, daß augenblicklich gehandelt werden muß, und da räumt nun dieser §. dem Ausschusse das Recht ein, unter seiner Verantwortung irgend eine provis. Maßregel zu treffen; jedoch hat er augenblicklich den Landtag einzuberufen und seine Entscheidung einzuholen. Nur wenn die Zeit nicht mehr da ist, die Einberufung des Landtages abzuwarten, soll dieser §. Anwendung finden, und auch da nur unter der Bedingung, daß der Ausschuß augenblickliche Einberufung des Landtages zur Entscheidung des Gegenstandes veranlaßt.

Ulm: So ein dringender Fall wäre z. B., wenn die Bewachung und Beschützung der Grenze gegen Ungarn und Croation sogleich eine Landbewaffnung erfordern würde. Eine solche Maßregel könnte nur provisorisch von dem Ausschusse getroffen werden, bis die Regierung eine andere Hilfe zuenden würde.

Horstig: Das ist eine definitive Maßregel, da der Character des Provisoriums nur der ist, daß dieselbe bleibe, bis der Landtag eine andere Maßregel getroffen hat oder dieselbe bestätigt.

Foregger: Ich glaube, es handelt sich nur um den Begriff des Ausdruckes provisorisch. Dieser Begriff liegt nicht in der Natur der Maßregel, sondern nur darin, daß der Ausschuß berechtigt ist, eine Maßregel zu treffen, welche der Landtag aber definitiv zu genehmigen hat, die Maßregel selbst kann definitiv sein. Wenn aber etwas geschieht, sei es in Folge einer provisorischen oder einer definitiven Maßregel, so ist es geschehen, und ist also definitiv da. Es ist also dieser Ausdruck nicht im Sinne der Ausführung zu verstehen, denn die Ausführung muß augenblicklich sein, sondern in dem Sinne, daß, wenn die prov. Maßregel einmal getroffen ist, der Landtag sagen kann: halt! wir machen es anders, daß er also selbst solche Maßregeln dann genehmigen oder widerrufen kann.

Horstig: Man könnte also statt „provisorisch“ ein für allemal setzen.

Guggis: Das hat Hr. Dr. Foregger nicht so gemeint.

Häppler: Man könnte statt provisorische Maßregel setzen: Maßregel provisorisch zu treffen, das wäre noch deutlicher.

Foregger: Das Wort provisorisch möchte ich darin haben als Nebenwort, da es anzeigt, daß die Genehmigung erst von dem spätern Ausspruche des Landtages abhängt.

Horstig: Wir müssen aber sagen, daß der Ausschuß dafür verantwortlich ist.

Foregger: Ich glaube, daß die Verantwortlichkeit in dem §. 60, wie schon Hr. v. Kalsberg bemerkt hat, auszusprechen sei, und da könnte man die Stylisirung auf eine Art setzen, daß die Verantwortlichkeit in Beziehung auf den §. 59 ausgesprochen würde.

(Der §. bleibt mit der Abänderung, daß statt provisorische Maßregel gesetzt wird: Maßregeln provisorisch zu treffen.)

§. 60.

„Der Landesauschuß hat auch die besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm von Fall zu Fall vom Landtage übertragen werden.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Kalsberg: Hier wäre der Beisatz wegen der Verantwortlichkeit am Plage, nämlich „und er ist für diese, so wie für die im Sinne des §. 59 getroffenen Maßregeln dem Landtage verantwortlich.“

Präsident: Sind Sie mit diesem Zusatze des Hrn. v. Kalsberg einverstanden?

(Mehrheit dafür.)

Horstig: Diese Verantwortlichkeit scheint mir doch ein zu wenig beschränkt, denn da ist er nur für die ihm von Fall zu Fall übertragenen Befugnisse verantwortlich, und lediglich für seine provisorisch getroffenen Maßregeln, aber nicht für den Fall, wo er einen Landtag ausschreibt; er ist nicht für die ihm im §. 57 übertragenen Geschäfte, sondern nur für die im §. 59 verantwortlich.

Häppler: Vielleicht sollte man sagen: „So wie für seine ganze Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.“

Foregger: Wir brauchen weiter nichts als bloß: „für seine Geschäftsführung.“

Stimmen: Ja.

Ulm: Wenn der Ausschuss als solcher verantwortlich erklärt ist, so wäre er als Repräsentant des Landtages dem Landtage verantwortlich, also der Landtag dem Landtage. Daher sollte es heißen: Die Mitglieder des Ausschusses; denn es kann geschehen, daß Einer etwas proponirt, und einige Mitglieder etwas Nachtheiliges, die anderen aber etwas Nützlichendes wollten; wenn diese Letzteren nun in der Minorität bleiben, so können dieselben doch nicht zur Verantwortung gezogen werden, daher soll es heißen: „Die Mitglieder des Ausschusses.“

Präsident: Wenn man sagt: Ein Collegium ist verantwortlich, und einige Mitglieder begehen etwas Nachtheiliges, so kann die Verantwortung nur jene treffen, welche dafür gestimmt haben; daß die, welche dagegen gestimmt haben, nicht verantwortlich sein können, liegt ja in der Natur der Sache. Also, meine Herren, ist Ihnen dieser §. recht, mit dem Zusage: „und ist für seine Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.“

(Mehrheit dafür.)

§. 61.

Berechtigung, den Sitzungen des Landes-Verwaltungsrathes beizuwohnen, oder die Mitglieder desselben zu den eigenen Sitzungen zu berufen.

„Der Landesauschuss hat das Recht, den Sitzungen „des Landes-Verwaltungsrathes beizuwohnen, so wie auch „die Mitglieder des letzteren zu den eigenen Sitzungen zu „berufen. Im ersten Falle haben die Mitglieder des Landesauschusses, im zweiten die des Landes-Verwaltungsrathes keine entscheidende Stimme.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken, oder kann er bleiben, wie er ist?

(Einhelligkeit dafür.)

§. 62.

Zeit des Zusammentrittes.

„Der Landesauschuss hat sich in der Regel in jedem „Monate einmal zu versammeln; er kann aber auch sonst „vom Landeshauptmanne, sobald es dieser für nothwendig „erachtet, einberufen werden.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. etwas zu bemerken?

Horstig: Ich erlaube mir zu bemerken, daß bei dem Landes-Verwaltungsrathe vorgeschrieben wurde, daß Protokolle geführt werden sollen; daß aber auch bei den Sitzungen des Ausschusses dieselben geführt werden sollen, davon kommt nichts vor. Wenn dieses bei dem einen eingeführt ist, so dürfte es wohl auch bei den andern erwähnt werden.

Mandell: Ich möchte fragen: wer trägt denn bei dem Ausschusse vor:

Kottulinsky: Das gehört in die Instruction.

Scheicher: Es ist nothwendig, daß das Datum angegeben werde, wann die Zusammenberufung des Landesauschusses Statt zu finden hat, denn der Monat hat 30 Tage.

Kalchberg: Das gehört nicht in ein Gesetz, sondern in eine Instruction.

Ulm: Jetzt wäre noch eine Frage: ob nämlich die Ausschusssitzungen öffentlich gehalten werden?

Präsident: Es sind somit drei Anträge da. Die erste Frage geht dahin, ob Protokolle sein sollen; die zweite, wer bei dem Landesauschusse die Referate zu führen hat, und die dritte, ob die Sitzungen öffentlich gehalten werden sollen?

Kottulinsky: Es wird keinen Anstand haben, daß Protokolle zu führen sind; die Frage über die Referate gehört rein in die Geschäftsordnung. Es scheint mir aber, daß die Eintheilung in Referate beim Ausschusse nicht nothwendig sein wird; denn der Ausschuss wird sich versammeln, wie der Landtag, und so wie beim Landtage keine Referate sind, so sollen sie auch beim Ausschusse nicht sein; denn wer einen Antrag hat, der soll ihn vortragen.

Foregger: Ich wünschte den Beisatz berücksichtigt, daß, wenn 8 Mitglieder es verlangen, sie das Recht haben sollen, sich zusammenzuberufen; denn so wie wir bei dem prov. Ausschusse festgesetzt haben, daß dieß geschehen könne, wenn fünf Mitglieder es verlangen, so können wir getrost hier acht annehmen.

Kottulinsky: Es wird also heißen: er kann aber auch vom Landeshauptmanne, sobald es dieser für nothwendig erachtet, oder wenn acht Mitglieder es verlangen, einberufen werden.

Horstig: Ich möchte mir die Frage erlauben: ob darüber separat abgestimmt werden soll, was mit den Protokollen zu geschehen habe?

Foregger: Durch die obige Stylisirung dieses §. ist nicht ausgedrückt, wann der Landesauschuss einberufen werden muß. Ich würde daher so sagen: „Der Landesauschuss hat sich in der Regel in jedem Monate einmal, und so oft acht Mitglieder es verlangen, zu versammeln etc.“

Präsident: Sind Sie damit zufrieden?

(Mehrheit dafür.)

Jetzt kommt der Antrag, daß bei jeder Sitzung ein Protokoll geführt werden soll.

Pittoni: Es ist auch wegen des Referates gesprochen worden, weil der Landesauschuss auch Ausarbeitungen bekommen wird. Bei dem Verwaltungsrathe ist er begehrt worden, warum soll es also hier nicht eingeführt werden.

Präsident: Das gehört in die Instructionen; auch wegen der Protokolle gehört es dahin; oder wollen wir über die Frage abstimmen: ob Protokolle geführt werden sollen?

Kottulinsky: Es hat keinen Anstand.

Präsident: Also, meine Herren, sollen bei den Sitzungen des Ausschusses Protokolle geführt werden?

(Mehrheit dafür.)

Hoehgerger: Es wäre auch die Bestimmung zu treffen, wer die Protokolle zu führen hat, ob vielleicht ein eigener Secretär?

Hasler: Das gehört wohl in die Instruction, denn in solche Details bei einem Gesetze sich einzulassen, wäre nicht am Plage.

Kottulinsky: Uebrigens gehört es den Secretären zu.

Präsident: Daß sie die Protokolle führen. Wenn Niemand was Anderes beizusetzen hat, so gehen wir auf den §. 63 über.

Gottweiß: Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist noch in Berathung zu ziehen.

Präsident: Meine Herren, sollen die Sitzungen öffentlich gehalten werden?

(Einhelligkeit dafür.)

Kottulinsky: Man sollte sagen: daß die Sitzungen in der Regel öffentlich gehalten werden.

Foregger: Dann müßte man aber auch sagen, wann eine Ausnahme von dieser Regel Statt zu finden hat?

Stimmen: Das gehört in die Instruction.

Gottweiß: Der Schluß des §. 63 würde daher so lauten: „Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel öffentlich zu halten, und darüber Protokolle zu führen.“

**Präsident:** Es wird keinen großen Unterschied machen, ob sie öffentlich gehalten werden oder nicht; wir werden nicht viele Zuhörer bekommen, denn die Zuhörer werden sich schon auf den Landtag aufsparen. Sind Sie also mit der Stylisirung des Herrn Dr. Gottweiss einverstanden?

**Foregger:** Wenn wir schon aussprechen, daß die Sitzungen in der Regel öffentlich sind, so müssen wir auch sagen, wenn sie nicht öffentlich sind; was eintreffen muß, damit sie geheim gehalten werden dürfen, denn es heißt, die Sitzungen sind öffentlich, und man würde noch immer Ausnahmen machen, wenn man will.

**Kalchberg:** Man könnte ja sagen, die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, aber auf Verlangen von 10 Mitgliedern kann eine geheime Sitzung Statt finden.

**Horstig:** Ich möchte mich lieber mit einer verhältnißmäßigen Anzahl ausdrücken, und glaube, zwei Drittel der Anwesenden müssen einstimmen.

**Kottulinsky:** Ich glaube, die Hälfte der Anwesenden.

**Präsident:** Also was ist Ihnen lieber, die Hälfte oder zwei Drittel.

**Stimmen:** Die Hälfte.

**Präsident:** Also wird es heißen: „Die Sitzung kann aber auch geheim gehalten werden, wenn die Hälfte der Anwesenden es verlangt. Sind Sie damit einverstanden?“

(Mehrheit dafür.)

§. 63.

Beschränkung der Wirksamkeit.

„Während der Landtag versammelt ist, ruht die Wirksamkeit des Landesauschusses.“

**Präsident:** Hat Jemand eine Bemerkung zu machen, oder soll der §. so bleiben, wie er ist?

(Einheitlichkeit dafür.)

§. 64.

Die Dienstleistung geschieht unentgeltlich.

„Die Dienstleistung der Mitglieder des Landesauschusses hat unentgeltlich zu geschehen. Wird während der fünfjährigen Dauer des Landtages die Stelle eines Ausschusvrathes erledigt, so wird sein Nachfolger nur auf die noch übrige Dauer des Landtages gewählt.“

**Präsident:** Kann der §. so bleiben, wie er ist, oder hat Jemand darüber eine Bemerkung?

**Kopotar:** Das muß geändert werden, weil schon in den früheren SS. angenommen wurde, daß sie die Tagelöhner zu beziehen haben.

**Khünburg:** Das war ja nur provisorisch.

**Scheicher:** Ich glaube, daß das auch hier muß berücksichtigt werden, wie beim Provisorium, daß die Mitglieder während der Dauer der Sitzung Anspruch auf angemessene Tagelöhner und Reisekosten haben.

**Gurnigg:** Ich erlaube mir auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mir bedenklich erscheint. In diesem Gesetze ist keine Rücksicht auf die Truppenaushebung in dieser Provinz genommen; es könnte geschehen, daß im Verhältnisse zur Bevölkerung und Nothwendigkeit für Steiermark eine viel zu große Truppenaushebung repartirt würde; es entsteht nun die Frage: ob und in welcher Art der Landtag das Recht hat, gegen derlei Vorgänge zu protestiren, um die Interessen der Provinz zu wahren.

Es paßt hier nicht hinein, und ich glaube, daß darüber ein besonderes Gesetz erlassen werden wird.

**Präsident:** Darüber werden wir hernach sprechen.

**Khünburg:** Ich wünschte, daß es bei der Fassung des Antrages bliebe, damit die Kräfte der Cassé nicht so

sehr in Anspruch genommen werden, weil eine Diätenbetheilung nicht für sämtliche Deputirte beantragt wurde.

**Bertitsch:** Aber in Zukunft wird man keine Ausnahme machen können, weil man nicht voraussetzen kann, daß gerade 30 Gutsbesitzer, 30 Bürger und 30 Bauern gewählt werden, sondern sie werden vom Lande gewählt, ohne Unterschied, ob arm oder reich.

**Präsident:** Die Frage könnte nur sein zwischen den hier Wohnenden und den Abwesenden.

**Bertitsch:** Wer darauf verzichtet, der kann es thun.

**Legensteiner:** Einem Anderen würde es schwer fallen, wenn er so weit herkommen müßte und kein Reisegeld erhielte.

**Horstig:** Ich glaube, man soll sich consequent bleiben, daß auch hier dasselbe gilt, wie beim Provisorium.

**Scheicher:** Auch aus Graz können Deputirte sein, welche nicht so reich sind, daß sie etwas verschicken können.

**Kottulinsky:** Im Monate einen Tag wird doch ein Jeder dem öffentlichen Interesse schenken können, ohne sich zahlen zu lassen; das wäre doch eine Schande.

**Präsident:** Zuerst frage ich Sie, soll der §., wie er ist, bleiben?

(Zweifelhafte Abstimmung.)

**Khünburg:** Ich bitte, namentlich abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Ich glaube, es ist nicht nothwendig, die Mehrheit scheint mir klar dagegen.

**Bertitsch:** Es ist ja leicht zu zählen.

**Pittoni:** Ich glaube, die Reise soll ihnen vergütet werden, die Sitzung dauert vielleicht so nur einen Tag.

**Bertitsch:** Wird die Sitzung vielleicht länger dauern?

**Präsident:** Schwerlich wird die Ausschusssitzung länger dauern, als einen Tag, wenn sie alle Monate gehalten wird.

**Foregger:** Euere Excellenz, wenn der §. nicht so angenommen wird, wie er hier gedruckt ist, so bitte ich, mein *Votum separatum* zu Protokoll zu nehmen. Ich habe es noch nie begehrt, aber ich kann mir nicht denken, daß in Steiermark nicht Männer genug sind, die aus Vaterlandsliebe einen Tag dem öffentlichen Wohle zu widmen bereit sind.

**Stimmen:** Wir schließen uns an.

**Kottulinsky:** Für dieses *Votum* sind so viele Herren aufgestanden, daß die Mehrheit jetzt dagegen ist; ich würde Euere Excellenz um die namentliche Abstimmung bitten.

**Präsident:** Vorher sind Viele nicht aufgestanden.

**Kottulinsky:** Das ist, weil sich Viele gleich wieder niedersetzten.

**Bertitsch:** Es stehen aber jetzt Herren, die früher nicht aufgestanden sind, diese sollen sich niedersetzen.

**Präsident:** Ich werde namentlich abstimmen lassen.

**Kopotar:** Früher war auch die Frage anders gestellt, nämlich ob der §. bleiben soll, jetzt aber, wer verzichten will; darum bitte ich, wegen der Tagelöhner besonders abstimmen zu lassen.

**Präsident:** Herr Dr. Foregger war dafür, daß der §. bleiben soll, wie er ist; weil er aber nicht so geblieben ist, so hat er gesagt: er wünsche sein *Votum separatum* zu Protokoll zu geben.

**Horstig:** Ich möchte ihn fragen: ob er die Reisekosten nicht wünscht?

**Foregger:** Ich wünsche, daß der §. bleibe, wie er ist.

**Kopotar:** Ich habe auch dafür gestimmt, daß die Reisekosten nur allein sollen vergütet werden sollen.

**Präsident:** Ich frage Sie also zuerst, ob der §. bleiben soll, wie er ist?

Namentliche Abstimmung.

(Herr Schuscha stimmte jetzt für die Beibehaltung des §.)

Bertitsch: Herr Schuscha, Sie sind früher nicht aufgestanden.

Schuscha: Das ist aber eine andere Frage.

Kottulinsky: Das Votum wird wohl Jedem freistehen?

Bertitsch: Er ist früher nicht aufgestanden, ich habe 30 Zeugen, und ein Mann bleibt bei seinem Worte.

Präsident: Herr Schuscha, soll der §. bleiben, wie er ist?

Schuscha: Ja!

Resultat der Abstimmung: 26 Stimmen für, und 28 gegen die Beibehaltung des §.

Präsident: Jetzt stelle ich den zweiten Antrag: ob Reisekosten sollen gegeben werden? welche dafür sind, beizuliegen aufzustehen.

(Mehrheit dafür.)

Foregger: Reisekosten versteht sich jetzt von selbst, es handelt sich nur um die Diäten.

Präsident: Der Antrag war ganz unentgeltlich, ich frage nun? ob sie Diäten bekommen sollen:

(Niemand steht auf.)

Gottweiß: Ich dachte mir, einen Unterschied zu machen zwischen den in Graz Wohnenden und den nicht hier Wohnenden; Die, welche in Graz wohnen, sollen keine Diäten bekommen.

Kottulinsky: Wenn Niemand etwas bekommt, so werden auch die Grager nichts bekommen.

Gottweiß: Ich habe nur für die Diäten unterschieden, weil die Mehrheit gegen die Beibehaltung des §., also gegen die unentgeltliche Dienstleistung stimmte.

Präsident: Für Diäten ist Niemand aufgestanden, der §. wird also so heißen müssen: „Die Dienstleistung der Mitglieder des Landesauschusses hat unentgeltlich zu geschehen, jedoch haben die von Graz Abwesenden die nämlichen Reisekosten anzurechnen, wie wenn sie zum Landtage kämen z.“

Kottulinsky: Ich möchte ihn anders stylisiren; es handelt sich nicht um die Anwesenheit in Graz, sondern um das Domicil; es könnte Einer hier domiciliren und zufälliger Weise in Wien sein, sollte ihm auch die Reise auf diese Art vergütet werden?

Präsident: Ja. „Jedoch haben die in Graz Domicilirenden u. s. w.“

Wer darauf verzichtet, der kann es thun, im Uebrigen wird Ihnen der §. recht sein?

(Mehrheit dafür.)

Jetzt kommen wir zu dem Abschnitte V.

## V. Von dem Landes-Verwaltungsrathe.

### §. 65.

#### Z u s a m m e n s e t z u n g.

„Der Landes-Verwaltungsrath ist das verwaltende Organ des Landtages. Er besteht aus 6 Räten, deren Anzahl bei eintretendem Bedürfnisse vom Landtage vermehrt werden kann, und aus dem Landeshauptmanne, der das Präsidium führt. In Abwesenheit des Landeshauptmannes hat der an Jahren älteste Rath den Vorsitz.“

Präsident: Hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung?

List: Könnte man nicht sagen: „Der vom Landtage gewählte Verwaltungsrath?“

Präsident: Es kann kein anderer sein, weil es unter seine Befugnisse schon gehört, den Verwaltungsrath zu wählen.

Kalchberg: Das steht im §. 67.

Präsident: Meine Herren, kann der §. so bleiben, wie er ist?

(Mehrheit dafür.)

### §. 66.

#### Vertheilung der Geschäfte.

„Jedem Rathe wird ein besonderes Departement zugewiesen, welches mit der erforderlichen Anzahl von Hilfsarbeitern versehen ist.“

Präsident: Meine Herren, kann der §. so bleiben, wie er ist?

(Mehrheit dafür.)

### §. 67.

#### Wahl der Räte auf eine bestimmte Zeit.

„Die Mitglieder des Landes-Verwaltungsrathes werden auf 5 Jahre vom Landtage gewählt, der bei dieser Wahl keineswegs auf seine eigenen Mitglieder beschränkt ist. Tritt ein Rath während des Laufes der 5 Jahre aus, so ist sein Nachfolger bloß für den Rest dieser Zeit zu wählen.“

Präsident: Meine Herren, hat Jemand über diesen §. eine Bemerkung, oder kann er bleiben, wie er gedruckt ist?

(Mehrheit dafür.)

### §. 68.

#### Bedingungen der Giltigkeit eines Beschlusses.

„Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich. Die relative Mehrheit der Stimmen genügt zur Entscheidung, und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Präsident: Meine Herren, kann der §. so bleiben, wie er gedruckt ist, oder hat Jemand darüber eine Bemerkung?

(Wird mit Stimmenmehrheit angenommen.)

Scheicher: Ich wollte bitten, Euere Excellenz, daß ich ein Schreiben vorlesen darf.

Präsident: Der Johann Scheicher hat ein Schreiben bekommen, das er hier vortragen will.

(Scheicher liest.)

List: Woher ist denn dieser Brief?

Scheicher: Von St. Martin in der Straßganger Pfarre; da müssen die Unterthanen drei Jahre Zehent geben.

Präsident: Der Gegenstand gehört nicht zum Landtage.

Pittoni: Es muß da ein eigenthümliches Verhältniß obwalten.

Guggis: Die Herrschaft hat alle Steuern bezahlt, und die Unterthanen haben nichts leisten dürfen, bloß deswegen haben sie einen höheren Zehent zu geben. Diese Frage ist bereits beantwortet und im Ablösungsgesetze entschieden. Hier handelt es sich um die Ablösung eines Zehents, der höher als mit 10 Procent zu geben ist.

Präsident: Dieser Gegenstand wird bei der Commission Berücksichtigung finden; wenn die Herrschaft dafür, daß sie einen größeren Zehent bezieht, etwas geleistet hat, so ist es eine Gegenleistung.

Scheicher: Aber jetzt müssen die Unterthanen die Steuer wieder zahlen.

Huhl: Ich möchte auch bitten, was da zu machen ist. Bei uns ist es wegen des Zehents nicht verkündet worden, die Herrschaft hat den Zehent ausstecken und einheben lassen; Einige haben sich geweigert, denselben zu geben, Andere aber nicht, und Viele, die ihr Getreide schon in die Stadt geführt hatten, haben aus denselben wieder den Zehent geben müssen, weil man ihnen mit Strafen gedroht hat. Ich habe nun da eine Einlage bekommen, und habe Herrn Bertitsch ersucht, dieselbe vorzulesen.

(Bertitsch liest die Einlage.)

Huhl: Weil ich nun gehört habe, daß die Herrschaft den Zehent einhebt, so habe ich von dem Schul-

meister diese Einlage genommen, damit ich sie dem Landtage zeigen und damit beweisen kann, wie es bei uns zugeht, und was die Herrschaften mit uns machen. Diese Einlage ist ein Verkündzettel vom 28. Juni, und ich habe denselben mehreren Bekannten gegeben; zu Hause aber habe ich gesagt, daß für das heurige Jahr kein Zehent mehr gegeben werden darf; da hat es nun geheißt, unser Deputirter ist ein schöner Herr, er ist der größte Lügner, und es ist beinahe so weit gekommen, daß ich fortgehen mußte.

Kunsti: So viel ich aus dem Vorgelesenen ersehen habe, handelt es sich hier nur um eine Geldgabe, und um keinen Zehent.

Huhl: Es ist aber gesagt worden, daß heuer keine Naturalleistung mehr gefordert werden darf.

Kunsti: Dieß ist aber keine Naturalleistung, sondern eine Geldgabe, welche schon in den Rectificationsacten erscheint.

Bertitsch: Nein, dieser Zehent ist nicht als Geldgabe rectificirt, sondern das Geld wird nur seit mehreren Jahren mittelst Verträge statt des Zehents geleistet.

Huhl: Es ist ein Naturalzehent, der verpachtet ist. Der Bauer, der ihn in Pacht genommen hat, hat deshalb viele Prozesse gehabt, so daß er mit seinem ganzen Grunde zu Grunde gegangen ist, wo dann seine Gläubiger, es waren bei 19 Posten, verlieren mußten. Mein eigener Vater hat diesem Bauer 1000 fl. geliehen, daher weiß ich es selbst sehr gut; er aber ist, als Pächter dieses Zehents, mit seiner ganzen Familie zu Grunde gegangen.

Kunsti: Ueber Gegenstände, worüber keine Urkunde vorliegt, läßt sich eigentlich nichts sagen, aber so viel ich weiß, ist der fragliche Gegenstand nur als eine Geldgabe rectificirt.

Huhl: Wir waren deshalb schon bei dem Kreisamte. Es ist wahr, daß ein Theil in Geld besteht, aber es gibt darunter auch viele Naturalleistungen inbegriffen, wie z. B. Hendl, Eier, Schmalz u. dgl., die Herrschaft hebt das von 7 Gemeinden ein, und weil die meisten sich geweigert und nichts gegeben haben, so sind sie gepfändet worden. Die Unterthanen sind dann zum Gubernium gegangen und haben einen Ausweis verlangt, daß die Herrschaft das Recht hat, diese Diebstahle einzuziehen; die Herrschaft hat aber nichts vorgebracht, es ist also das eine Gabe, von der Niemand weiß, woher sie kommt.

Bertitsch: Es geht aus dem auch hervor, wie die Beschlüsse des Landtages respectirt werden. Der Landtag hat wegen Aufhörens des Zehents seine Bitte an das Ministerium gestellt, von diesem ist es dann an das Gubernium gegangen, das Gubernium hat dem Kreisamte den Auftrag ertheilt, dieses wieder den Bezirksamtsobrigkeiten und Dominien, und doch werden alle diese Aufträge so wenig beachtet.

Kunsti: Aber, wenn es, wie ich schon gesagt habe, eine Geldgabe ist —

Huhl: Nein, es ist nicht als Geldgabe rectificirt, daher kann es auch nicht eingehoben werden.

Präsident: Es kann der Fall sein, daß es als Naturalzehent rectificirt ist, daß aber dieser Zehent später in eine Geldgabe verwandelt wurde.

Huhl: Nein, auch als Naturalzehent ist er nicht rectificirt, ich weiß das ganz gewiß; denn ich selbst habe diesen Zehent in Pacht nehmen wollen, und habe mich deshalb erkundigt, ob er wirklich rectificirt ist oder nicht. Wie ich nun erfahren habe, daß er nicht rectificirt ist, so habe ich mich um denselben auch nicht weiter bekümmert, und keinen Weg mehr gemacht.

Grill: Ich erlaube mir hier nur zu erwähnen, daß, wenn er das Getreide schon in der Scheuer gehabt hat, wie Herr Huhl gesagt hat, und davon der Zehent gegeben

werden mußte, so ist hier doch nur von einem Naturalzehent die Rede; jetzt aber sprechen sie in Geld an, was der Unterthan in natura zu leisten hat.

Kunsti: So viel mir bekannt ist, ist dieß bestimmt nur eine Geldgabe; übrigens weiß ich von der ganzen Ausschreibung, wie sie vorgelesen wurde, kein Wort. Wenn es übrigens eine Geldgabe ist, so wird ja als Ablösung ohnehin die nämliche Ziffer ausgesprochen, die rectificirt ist; es wird dann von dieser nichts abgezogen werden.

Bertitsch: Aber auch außer diesem sind Zehente abgenommen worden, und zwar in natura; denn es ist früher schon gesagt worden, daß Bauern, die ihr Getreide schon in die Scheuern eingeführt hatten, noch aus denselben den Naturalzehent geben mußten.

Huhl: Ja es ist so, die Beamten sind hingegangen und haben gesagt, daß die Zehenthalden den Zehent zu geben haben; die Herrschaft hat den Zehent bei mehreren schon auf dem Felde genommen, viele aber haben ihr Getreide früher eingeführt, ehe die Herrschaft gekommen ist; wo die Unterthanen aber nicht so schnell waren, hat die Herrschaft den Zehent bekommen.

Kunsti: Das, was da vorgelesen wurde, handelt nur von einer Geldgabe, im Einzelnen kann ich nichts darüber sagen, weil ich keine Acten kenne; ist aber der Zehent in natura gefordert worden, so war es freilich gefehlt.

Hefschel: Euer Excellenz, ich bitte, daß dieser Gegenstand hier um so mehr in Verhandlung genommen werde, als man aus Dem, was Herr Huhl gesagt hat, deutlich ersieht, wie wenig unsere Beschlüsse respectirt werden, und wir daher umsonst hier sitzen würden.

Kottulinsky: Ich glaube, das sollte das Kreisamt untersuchen.

Bertitsch: Ich glaube, daß dieß die Sache des Landtages ist; denn der Landtag hat die Nichtabnahme des Zehents für das Jahr 1848 beantragt; hat das Ansuchen an das Ministerium gestellt, und dieses hat den weiteren Antrag an das Gubernium erlassen; aus Dem aber ersieht man, daß die Verordnungen aller dieser Stellen verlegt, und wie wenig unsere Beschlüsse respectirt werden.

Mandell, junior: Aber es ist der Administrator dieser Herrschaft hier, und der hat ja eben gesagt, daß die Sache so, wie sie erzählt wurde, nicht richtig ist.

Legenstein: Bei uns ist auch ein Umlaufschreiben ergangen, daß der Pfarrer und Schullehrer den Zehent einzuziehen haben.

Kunsti: Morgen kann ich vielleicht eine Aufklärung hierüber geben, oder weil morgen keine Sitzung ist, so übermorgen.

Bertitsch: Ich will nicht sagen, daß die Herrschaft daran Schuld ist, es kann ja eine Eigenmächtigkeit von den Beamten gewesen sein.

Mandell, junior: Es kann ja auch die ganze Sache ein lügenhafter Bericht gewesen sein; man weiß ja viele Fälle, daß die Herrschaft angeschuldigt wird, diese aber gar nichts davon weiß.

Präsident: Meine Herren, meine Meinung ist die, daß wir über diesen Gegenstand nicht zu entscheiden haben, sondern daß derselbe zum Kreisamte gehört, wenn wirklich ein Grund zur Beschwerde vorhanden ist.

Huhl: Aber was ist denn mit solchen Herrschaften zu machen, die uns so behandelt haben? Ich habe den Verwalter gebeten, daß die Sache verlautbart werden soll, er aber hat mir gesagt, daß er sie erst am Donnerstage erhalten habe.

Kottmann: Bei uns ist es auch so geschehen, daher bitte ich, ob es nicht möglich wäre, daß man doch eine Instruction erhalten könne, damit man doch weiß, was man hier verhandelt hat.

Präsident: Meine Herren, ich frage Sie nun: was wir mit diesen zwei Briefen, die Johann Scheicher und Huhl vorgelegt haben, machen sollen?

Hünburg: Den einen hat Bertitsch und nicht Huhl vorgetragen.

Präsident: Scheicher hat Herrn Bertitsch nur ersucht, seinen Brief vorzutragen, er hat es mir selbst gesagt.

Guggis: In so weit es den Brief des Herrn Scheicher betrifft, glaube ich, sollte derselbe ganz einfach zurückgegeben werden; denn dieser ist eigentlich nichts Anderes, als eine Anfrage über das Urbarial-Ablösungsgesetz; der Fall aber ist in demselben ganz deutlich entschieden. Was aber den Brief des Herrn Huhl betrifft, so wäre es wünschenswerth, daß hierüber eine Untersuchung eingeleitet werde, nachdem es mir sehr wünschenswerth erscheint, daß die Anschuldigung, die man der Inhabung

macht, wegfällt, da ich fest überzeugt bin, daß die Inhabung hierbei unschuldig ist.

Bertitsch: Ich glaube auch, daß eine Untersuchung schon deshalb eingeleitet werden soll, weil die Zeit bald kommen wird, wo man eine Berechnung verlangen wird; wenn man aber jetzt dem Bauer die Früchte aus dem Stadl führt, so wird das schwer gehen.

Präsident: Meine Herren, ich glaube, daß wir den einen Gegenstand des Herrn Scheicher ganz einfach zurückgeben und sagen sollen, daß bei der Urbarial-Einlösungskommission dieser Gegenstand vorzubringen sein wird; was aber den Gegenstand des Herrn Huhl betrifft, so sollen wir denselben bis übermorgen lassen, da Herr Director v. Kunsti hierüber Auskunft geben wird, wornach wir sodann diese Sache an das Gubernium oder Kreisamt geben können.

Kunsti: Ich werde bis übermorgen die Auskunft geben.

#### XLIV. Sitzung am 16. August 1848.

(Fortsetzung und Schluß der Verhandlung über den Entwurf der definitiven Landtags-Organisation nach langer Verhandlung über den Gebrauch der slovenischen Sprache bei der Versammlung des untersteierischen Kreisrathes.)

Die heutige Sitzung beginnt mit Vorlesen des 40. und 41. Sitzungsprotokolls.

Präsident: Hat Jemand hierüber etwas zu bemerken? Können sie so bleiben?

(Alle: Ja.)

Herr v. Kunsti können uns vielleicht heute die gewünschte Auskunft geben.

Kunsti: Ja, ich bin schon in der Lage, hierüber eine Auskunft geben zu können. Die Herrschaft Oberwottsberg erhält einen sogenannten Guggi- und Hauszehent in Geld, sie ist damit rectificirt, und hat denselben jedesmal Sonntags nach Lorenzi eingehoben, und hat ihn diesmal auch nur für das Jahr 1847 ausgeschrieben, dieselbe hat also zur Einhebung zwei Gründe gehabt. Erstens, weil dies nur eine Geldgabe ist, und zweitens weil die Einhebung nur den Rückstand pro 1847 betrifft. Die Verlautbarung wurde durch die Bezirksobrigkeit vorgenommen, und zwar auf eine Kreisamts-Currende vom 8. Juli, die allerhöchste Entschliesung ist vom 28. Juni, der Ministerial-Erlaß ist vom 30. Juni, wo es heißt, daß die Ablösung für das Jahr 1848 nach den für das Jahr 1849 zu bestimmenden Preisen geschehen soll. Dies wurde nicht nur durch Anschläge vor der Kanzlei, sondern auch durch Botenregister an sämtliche Gemeinden bekannt gemacht. Ob dies auch in Lankowitz geschah, ist mir nicht bekannt. Was die Einhebung des Natural-Zehents betrifft, hat sich in Greifenegg der Fall ereignet, daß die dort wohnenden Bürger in der Kanzlei verlangten, man soll den Zehent in natura einheben, sie wollen keinen Rückstand und wollten sich auch für künftiges Jahr in keine Berechnung einlassen, sondern ihre ganzen Gaben leisten. Auf diese Aufforderung wurde der Zehent eingehoben, und von Einem der Leute freiwillig auf's Schloß gebracht. Allein die Einhebung, die von Huhl vorgebracht wurde, war eine Folge dieser Aufforderung, man kann sich diesfalls in der Kanzlei erkundigen. Auch war es nur eine Geldgabe und ein Rückstand für 1847. Nach dieser Auf-

klärung möchte ich den Huhl ersuchen, daß er das zu Hauße sagt, und bei Gelegenheit Diejenigen, die er irre geführt hat, belehrt, sonst könnte es der Herrschaft nachtheilig werden.

Haffner: Ich habe es vom Steuereinnnehmer eben so gehört, das muß ich bestätigen. Die Einhebung hat schon durch 50 Jahre in Geld Statt gefunden, und wurde über 100mal gestört; der Bezirkscommissär hat mir die Sache auch mitgetheilt.

Huhl: Ich muß nur bemerken, daß hier verhandelt wurde, daß der Zehent für das Jahr 1848 nicht zu leisten ist, ob es jetzt in Geld oder in natura ist, davon ist nichts gesagt worden.

Haffner: Hier ist ein Pachtverhältnis.

Kunsti: Es heißt in der Verlautbarung ausdrücklich: „Unbeschadet eines freiwilligen Uebereinkommens und eines bestehenden Vertrages;“ es ist hier ein Pachtvertrag.

Huhl: Hier ist einmal verhandelt worden, daß die Rückstände 3 Jahre zurück sollen eingelöst werden, und wenn es verlaublich worden wäre, so hätte man das nie gethan. Ich habe den Verwalter selbst gebeten; er hat gesagt, er hätte es so den Gemeinden übergeben.

Kunsti: Durch ein Botenregister ist es herumgegangen, das muß der Huhl den Leuten aufklären, auch sind ja Das, was wir hier beraten, nur Vorschläge, welche erst vom Reichstage genehmigt werden müssen.

Präsident: Die Sache ist abgethan, wir können wieder weiter schreiten.

Haffler: Im 2. Abfaze des §. 17 wurde im Protokoll diese Stelle: „Eudlich zu jeder Verfügung, wodurch eine ständische gemeinnützige Anstalt u.“ bis zu Ende weggelassen. Dieses muß ich bemerken, weil ich die Redaction über das Protokoll habe. Ich weiß mich nicht zu erinnern, daß diese Stelle weggelassen worden wäre; ich bitte, mich zur Einschaltung derselben zu ermächtigen.

(Diese Ermächtigung wird einstimmig gegeben.)